



Amtliche Bekanntmachung

2007

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. Februar 2007

Nr. 6

I n h a l t

Seite

**Allgemeine Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur
Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika**

48

Allgemeine Satzung der Universität Karlsruhe (TH) zur Redlichkeit bei Prüfungen und Praktika

vom 20.02.2007

Aufgrund von § 8 Abs. 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Karlsruhe (TH) am 20.02.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen.

In dieser Satzung ist nur die weibliche Sprachform gewählt worden. Alle personenbezogenen Aussagen gelten jedoch stets für Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Prüfungen der Universität Karlsruhe (TH), einschließlich der Externenprüfungen nach § 33 LHG, Prüfungen über den Nachweis besonderer Kenntnisse (z.B. Sprachprüfungen oder Eignungs- und Motivationsprüfungen für Sportstudentinnen) sowie sonstige Leistungsnachweise.

(2) Soweit andere Satzungen oder Prüfungsordnungen der Universität Karlsruhe (TH) widersprechende Regelungen getroffen haben, geht diese Ordnung vor. Im Übrigen ergänzen sie diese Ordnung.

§ 2 Täuschung während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung

(1) Versucht die Kandidatin, das Ergebnis einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung oder Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet.

(2) Wird das Vorliegen eines schwerwiegenden Falls der Täuschung festgestellt, kann die Kandidatin von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden. Als schwerwiegender Fall der Täuschung werden grundsätzlich alle Formen des Plagiats verstanden.

§ 3 Verfahren während einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung

(1) Versucht eine Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, fertigt die zuständige Prüfende oder die aufsichtsführende Person hierüber einen Vermerk an. Die Kandidatin kann unbeschadet der Regelung in

§ 2 Absatz 1 die Prüfung fortsetzen, wenn während der Prüfung nicht abschließend geklärt werden kann, ob ein Täuschungsversuch unternommen wurde.

(2) Nach der Prüfung ist unverzüglich zu klären, ob in der Prüfung ein Täuschungsversuch unternommen wurde. Stellt der Prüfungsausschuss oder die sonst zuständige Stelle einen Täuschungsversuch fest, wird die Prüfungsleistung als nicht bestanden bewertet. Die Entscheidung ist der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Der Kandidatin ist nach der Prüfung Gelegenheit zur Stellungnahme über das Vorkommnis zu geben. Der Vermerk und die Stellungnahme sind unverzüglich dem Prüfungsausschuss oder der sonst zuständigen Stelle zur Entscheidung vorzulegen.

§ 4 Täuschung bei Abschlussarbeiten und sonstigen Hausarbeiten

(1) Werden Abschlussarbeiten, insbesondere Bachelor-, Master-, Diplom- und Doktorarbeiten oder sonstige Hausarbeiten, eingereicht, die ganz oder in wesentlichen Teilen mit denen einer anderen Kandidatin übereinstimmen, werden beide Arbeiten als nicht bestanden gewertet. Die Entscheidung ist den Kandidatinnen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dies gilt nicht für Arbeiten, deren Verfasserin glaubhaft macht, dass sie diese selbstständig angefertigt hat und dass diese Arbeit ohne Vorsatz der Verfasserin zur Herstellung der übereinstimmenden Arbeit benutzt worden ist.

(2) Abschlussarbeiten im Sinne von Absatz 1, die in ihrer Wortwahl ganz oder in wesentlichen Teilen mit einer Veröffentlichung übereinstimmen, ohne dass wörtliche Zitate unter Angabe der Quelle verwendet werden, also eine unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat) vorliegt, werden als nicht bestanden bewertet. Die Kandidatin kann von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

(3) Abschlussarbeiten im Sinne von Absatz 1, die von Dritten angefertigt wurden und als eigene Arbeit eingereicht wurden, werden als nicht bestanden gewertet. Die Kandidatin kann von der Erbringung aller weiteren Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden.

§ 5 Täuschung bei sonstigen Leistungsnachweisen

Eine Täuschung, die zum Ausschluss der Kandidatin von weiteren Prüfungsleistungen führen kann, liegt auch vor, wenn bei der Erbringung von sonstigen Leistungsnachweisen bewusst Falschangaben gemacht werden, insbesondere bei der Vorlage eines Nachweises über die Ableistung eines Praktikums, welches nicht abgeleistet wurde sowie bei der Erfindung und

Fälschung von Daten. Die Entscheidung ist der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Nachträglich bekannt gewordene Täuschung

(1) Hat die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushängung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Entscheidung ist der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Dies bezieht sich auch auf alle davon betroffenen Anlagen (z.B. Transcript of Records und Diploma Supplement).

(3) Die Prüfungsentscheidung ist auch dann zurückzunehmen, wenn entweder das Zeugnis selbst oder eine für die Prüfung notwendige Prüfungsbescheinigung, eine gewährte Fristverlängerung oder eine sonstige Prüfungsvoraussetzung durch Täuschung erlangt worden ist.

(4) Zeugnisse, Urkunden, Fristverlängerungen und Prüfungsbescheinigungen sind zu versagen, wenn vor der jeweiligen Entscheidung Tatsachen bekannt werden, die nach Absatz 1 eine Rücknahme der Prüfungsentscheidung rechtfertigen würden.

(5) Die Zuständigkeit für die Rücknahme und die Versagung bestimmt sich nach der Zuständigkeit für die Erteilung der Zeugnisse, Urkunden oder sonstigen Bescheinigungen.

§ 7 Störungen der Prüfung

(1) Eine Kandidatin, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen aufsichtsführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfung als nicht bestanden bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(2) Mobiltelefone oder ähnliche nicht ausdrücklich zugelassene Geräte sind während einer Prüfung vollständig auszuschalten. Bei Störungen können die Geräte für die Dauer der Prüfung eingezogen oder die Kandidatin von der Prüfung gem. Abs. 1 ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) in Kraft.

*Professor Dr. sc. tech. Horst Hippler
(Rektor)*